

Informationen zur Schulseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vorwort

Die Schulseelsorge ist längst etablierter Bestandteil der kirchlichen Arbeit in der Schule. Sie genießt hohes Ansehen – und sie wird als Arbeitsfeld von der EKHN nachhaltig unterstützt.

Die hier vorgelegten Informationen beschreiben knapp, was im Bereich der Schulseelsorge in der EKHN aktueller Sachstand ist. Wesentliche Rechtstexte und Informationen sind aufgeführt. Die Zusammenstellung wurde von der Steuerungsgruppe für Schulseelsorge (ein Vertreter der Kirchlichen Schulämter, eine Vertreterin des RPI, der zuständige Referent in der Kirchenverwaltung) erarbeitet. Einige Beiträge sind namentlich gekennzeichnet - sie wurden als Einzelbeiträge für diese „Informationen“ geschrieben.

Die „Informationen zur Schulseelsorge“ werden zum Download auf den Homepages der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts eingestellt und jährlich von der Steuerungsgruppe aktualisiert werden.

OKR Pfarrer Sönke Krütfeld

(im Juli 2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Schulseelsorge
2. Schulseelsorge im Ehrenamt
3. Krisenseelsorge
4. Rechtstexte / allgemeine Regelungen
 - 4.1 Rechtsverordnung für die Schulseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulseelsorgeverordnung - SchulSVO)
 - 4.2 Auszug aus dem Merkblatt Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht und Schulseelsorge durch Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) - (Stand VI/2016)
 - 4.3 EKD-Gesetz zum Seelsorgegeheimnis
 - 4.4 Erlass des Hessischen Kultusministeriums über die Anrechnungstunden
5. Die Kirchlichen Schulämter

Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung - SchulAVO)
6. Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
 - 6.1 Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck
 - 6.2 Regionen und fachliche Zuständigkeiten
7. Häufig nachgefragt

Anerkennung von Weiterbildungskursen anderer Institute
Aufwandsentschädigung/Abrechnung
Jahreskonferenz Schulseelsorge
Jahresbericht Schulseelsorge
Jahresbericht Schulseelsorge
Konvent der Schulseelsorger/-innen
Verschwiegenheitserklärung
Weiterbildungskurs Schulseelsorge

Anlagen

1. Schulseelsorge

Was ist Schulseelsorge?

Längst haben alle anderen Schüler und Schülerinnen ihre Tasche gepackt. Die Lehrerin steht schon eine Weile mit dem Schlüssel an der Tür bis auch der letzte Schüler, der heute auffallend lange braucht, endlich alles in seinem Rucksack verstaut hat. Auf dem Weg zur Pausenhalle fängt er schließlich an zu erzählen, dass ihm etwas auf dem Herzen liegt.

- So oder ähnlich beginnen viele **Seelsorgegespräche** in der Schule, mitten im Alltag der Schüler/-innen, sehr häufig zwischen Tür und Angel, beiläufig und doch bedeutsam. Manchmal ist noch gar nicht so richtig klar, wo der Schuh drückt und es sind kleine Sorgen, die dennoch die Seele beschweren. Vielleicht müssen im Gespräch mit der Schulseelsorgerin oder dem Schulseelsorger überhaupt erst Worte dafür gefunden werden. Die im Religionsunterricht besprochenen religiösen und existentiellen Themen geben bisweilen den Anlass. Das seelsorgliche Gespräch wird häufig von Menschen gesucht, deren Alltagsroutinen durcheinander geraten sind, die etwas neu ordnen müssen und noch nicht so recht wissen, wie die nächsten Schritte aussehen können oder wie es überhaupt weitergehen soll: Wenn z. B. die Trennung der Eltern droht, wenn ein nahestehender Mensch gestorben ist, wenn die Familie aus beruflichen Gründen umziehen muss, wenn nicht klar ist, wie es nach der Schule weitergeht oder was das alles eigentlich für einen Sinn hat.

Das besondere Profil der Schulseelsorge

Evangelische Schulseelsorger/-innen begleiten Menschen in diesen Lebenssituationen, in denen sie auf die Fürsorge anderer angewiesen sind. Ihr Handeln ist getragen vom der Hoffnung und dem Glauben, dass Gottes bedingungslose Liebe allen Menschen in allen Lebenslagen gilt. Darum begegnen sie den Schüler/-innen, aber auch allen anderen in der Schule Tätigen, inmitten der Hektik des Schulalltags mit Zeit und Aufmerksamkeit. Auch für die Menschen, die ihre Anliegen nicht so schnell in Worte fassen können, nehmen sie sich Zeit. Sie unterstützen und trösten sie und bringen religiöse Deutungen ins Spiel. Damit unterscheidet sich die Schulseelsorge von Therapie und Beratung. Schulseelsorger/-innen nutzen im Gespräch die Methoden der systemischen Beratung, die den Blick auf die Ressourcen der Ratsuchenden lenken und die Eigenverantwortlichkeit stärken. Zugleich wissen sie um die Grenzen der eigenen Kompetenz und sind in der Lage, Kontakte zu professionellen Hilfesystemen und Therapeut/-innen herzustellen.

An den Angeboten der Schulseelsorge nehmen die Schüler/-innen freiwillig teil. Die Schulseelsorge ist zudem gekennzeichnet durch die **Wahrung des Seelsorgegeheimnisses**:

„Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.“ (*EKD Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses – SeelGG; vom 28. Oktober 2009*).

Dies gilt für alle Pfarrer/-innen, aber nach Auslegung der EKD auch für die Lehrer/-innen, die von der Kirche zur Seelsorge im Ehrenamt beauftragt sind.

Die Gespräche wie alle anderen schulseelsorglichen Angebote werden freiwillig aufgesucht oder in Anspruch genommen.

Ein/e Schulseelsorger/-in weiß um das besondere Profil seelsorglichen Handelns und sucht zugleich die Kooperation mit den Verantwortlichen der anderen psychosozialen Dienste in und außerhalb der Schule, wie z. B. der Schulsozialarbeit oder dem Schulpsychologischen Dienst.

Neben den Gesprächen gehören die folgenden Handlungsbereiche zur Schulseelsorge:

- Die gemeinsame Feier, die Unterbrechung des Alltags, um vor Gott zur Ruhe zu kommen, um Dank und Freude, aber auch Klage und Trauer vor Gott zu bringen, ist ein weiteres wesentliches Element der Schulseelsorge. Dies geschieht in Form von Gottesdiensten und Andachten, von Pausenmeditationen und vielen anderen **Formen religiöser Praxis**.
- Schulseelsorger/-innen bieten auch **Freizeit oder Bildungsangebote** an, wie z. B. Reflexionstage oder Tage der Orientierung.
- Sie kooperieren mit kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen im Umfeld der Schule.
- Die Schulseelsorge leistet so auf vielfältige Weise einen **Beitrag zur Entwicklung einer menschenfreundlichen Schule**.

Schulseelsorger/-innen werden auf vielfältige Weise unterstützt

Zunächst klären die Kirchlichen Schulamtsdirektoren/-innen in der EKHN bzw. das Schulreferat der EKKW, ob eine Schulseelsorgebeauftragung gewünscht und für diese Schule angebracht ist. Im Anschluss daran erfolgt die Teilnahme am Weiterbildungskurs Schulseelsorge des RPI, in dem grundlegende Kompetenzen für diese Arbeit erworben werden.

Die Unterstützung erfolgt außerdem durch einen jährlichen Sachkostenzuschuss, der von der EKHN gewährt wird.

Schulseelsorge braucht Zeit, deshalb gehört auch ein entsprechendes Stundendeputat dazu. Für Religionslehrer/-innen ist dies mindestens eine Wochenstunde, für Pfarrer/-innen mit dem Dienstauftrag Schulseelsorge beträgt die Freistellung in der Regel ein Viertel des Stundendeputats. Außerdem muss in der Schule ein Seelsorgeraum eingerichtet werden, damit die Gespräche in einem geschützten Rahmen stattfinden können.

Die kirchlichen Schulämter sind für die Fachaufsicht, bei Pfarrer/-innen auch für die Dienstaufsicht, verantwortlich. Die Zuständigkeit für Fortbildungen sowie Fachberatung liegt beim RPI.

In dieser bewährten Organisationsstruktur entwickelt und verändert sich die qualifizierte Schulseelsorge, so dass die Konzepte aktuell, personen- und schulbezogen sind.

Sie kommt Menschen in ihrem schulischen Alltag zugute. Dort begleiten die Seelsorger/-innen sie ein Stück ihres Weges, so wie Jesus die Emmaus Jünger begleitet hat.

2. Schulseelsorge im Ehrenamt

Beratungsarbeit gehört immer schon zum pädagogischen Alltag von Lehrerinnen und Lehrern: Neben den Eltern- und Schülergesprächen vollziehen sie dies zusätzlich als Vertrauenslehrer/-in, Beauftragte für Suchtprävention usw. Lehrerinnen und Lehrer halten dabei im Einzelfall die beamtenrechtlichen Grenzen der Verschwiegenheits- bzw. Informationspflicht ein.

Für die Religionslehrerinnen und –lehrer ergibt sich ein besonderer Status: Sie werden nach Abschluss ihres fachwissenschaftlichen theologischen Studiums von ihrer Kirche bevollmächtigt zur Erteilung des Faches Evangelische Religion. Sie verpflichten sich in einem eigenen Rechtsakt darauf, in ihrem Dienst als Landesbeamte zugleich nach Lehre und Ordnung der EKHN zu arbeiten. Sie sind damit auch Repräsentanten der Kirche in der Schule – und werden als solche dort wahrgenommen.

Gerade aus diesem Selbstverständnis heraus und wegen der Chance, die Themen des Religionsunterrichts über den 45-Minuten-Takt des Unterrichts hinaus im Schulleben präsent zu machen – in Beratung und Begleitung, in spezifischen AGs, durch Meditationen und Gottesdienste, bei Reflexions- und Orientierungstagen – wird um die Beauftragung mit Schulseelsorge nachgesucht. Die Schulen wiederum unterstützen dieses Anliegen, weil bei ihnen evident ist, dass dies den am Schulleben Beteiligten schlicht gut tut.

Seit dem Jahr 2006 beauftragt die EKHN Religionslehrer/-innen mit Schulseelsorge im Ehrenamt. Die Bezeichnung „im Ehrenamt“ ist nicht qualifizierend gemeint und womöglich als dem hauptamtlichen Dienstauftrag für Schulseelsorge der Pfarrer/-innen im Schuldienst nachgeordnet anzusehen. Der Zusatz ordnet den Auftrag rechtlich ein. Denn Angestellte und Beamte/-innen der Länder können von der Kirche nicht zusätzlich haupt- oder nebenamtlich beauftragt werden. Mit dem „Ehrenamt“ werden sie nun grundsätzlich in ihrem Auftrag der Kirche zugeordnet und genießen die Rechte und den Schutz, die mit einer solchen offiziellen Beauftragung verbunden und die im Ehrenamtsgesetz der EKHN (EAG vom 26. November 2003, zuletzt geändert am 22. November 2013, ABl. 2014 S. 2) niedergelegt sind. Und mit der Bezeichnung „Schulseelsorger/-in“ bildet sich ihre besondere Aufgabe und Qualifikation ab.

Bedingungen für die Beauftragung

Für eine Beauftragung und als spezifische Qualifikation für diese dann besonders ausgewiesene Aufgabe wird neben der einschlägigen fachwissenschaftlich-theologischen Ausbildung der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungskurses Schulseelsorge im RPI vorausgesetzt.

Die Beauftragung mit Schulseelsorge im Ehrenamt ist bisher in der Fläche auf den hessischen Teil der EKHN beschränkt. Sie erfolgt durch die jeweils zuständigen Schulamtsdirektoren/-innen i. K.. Bei ihnen liegt auch die Fachaufsicht über die Arbeit. Sie sind die Ansprechpartner/-innen der Schulleitungen und der mit Schulseelsorge Beauftragten.

Schulseelsorge im Ehrenamt verursacht einen Zeitaufwand, der zusätzlich zum Unterricht zu erbringen ist. Der Umfang der Entlastung kann dabei nicht von der Kirche – anders als bei Pfarrer/-innen, die ja im hauptamtlichen Kirchendienst stehen – festgelegt, sondern muss im Einzelfall ausgehandelt werden. Bei einer Beauftragung ist die jeweilige Schule verpflichtet, mindestens (!) eine Entlastungsstunde für diese Arbeit auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Dass diese Regelung schulrechtlich umgesetzt werden kann, hat das Hessische Kultusministerium im Jahr 2014 in einem Erlass bestätigt.

Zur Regelung der konkreten Arbeit schließen die EKHN und die Schule einen Vertrag, der auch Vereinbarungen zu Art und Umfang des Seelsorgegeheimnisses unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Vorgaben einschließt.

Die EKHN unterstützt die jeweilige Arbeit durch die Einbindung in ihre Fortbildungsarbeit und die Fachberatungsstruktur sowie durch die Möglichkeit der Teilnahme an den Dienstversammlungen in den einzelnen Kirchlichen Schulämtern. Zusätzlich werden den beauftragten Lehrerinnen und Lehrern jährlich pauschal 150,-- € für Sachaufwendungen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel stellt das Referat Schule und Religionsunterricht bereit.

Sönke Krützfeld

3. Krisenseelsorge

Krisenseelsorge im Bistum Mainz und in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

An diesem Morgen war alles anders. Keiner sprach laut. Die Spuren auf dem Busparkplatz waren noch zu sehen. Im Lehrerzimmer hielten sich einige an ihren Kaffeetassen fest. So wollte keiner einfach in seine Klasse gehen. An die Schule, in der sonst das Leben tobt, war der Tod gekommen – plötzlich, unangemeldet und unwillkommen. Was war jetzt zu tun? Woran musste gedacht werden?

„Es war entlastend für uns alle, dass ein Team von Krisenseelsorgerinnen und Krisenseelsorgern da war“, erzählt eine Lehrerin. „Die haben mit uns und der Schulleitung dann den Tag geplant, einen Trauerort eingerichtet und sind mit in die betroffenen Klassen gegangen. Wir haben dann gemeinsam überlegt, welche Schülerinnen und Schüler auch noch betroffen sein könnten. Und schließlich hat es auch uns Lehrerinnen und Lehrern gut getan, mit jemandem reden zu können.“

Krisenseelsorge und Schulseelsorge

Krisenseelsorge ist ein Spezialfall der Schulseelsorge und doch auch mehr als das. Denn in einer akuten Krise wie Gewalt an der Schule, einem schweren Unfall oder Suizid funktionieren viele der erlernten Seelsorgereaktionen nicht oder bewirken sogar das Gegenteil. Statt Spiegelung von Gefühlslagen kann die Abkühlung von Panikwallungen angezeigt sein. Statt Streckung der Zeit und Verweis auf den nächsten Gesprächstermin kann unmittelbares Handeln erforderlich sein.

Krisenseelsorge und Notfallseelsorge

Krisenseelsorge kann auch als Spezialfall der Notfallseelsorge beschrieben werden und ist auch wiederum mehr als dies. Denn Schulen sind besondere Lebensbereiche mit eigenen Abläufen, Regeln und Beziehungen. Ist einer betroffen, sind es immer gleich auch viele andere mit. Geschieht ein traumatisches Ereignis, ein Unfall, ein plötzlicher Tod, eine Gewalttat, bekommen es meist viele andere auch mit, andere wiederum nicht. Es entstehen eigene schulspezifische Dynamiken. Darum ist es notwendig, das „System Schule“ zu kennen und in solchen unvorhersehbaren Situationen, besonnen, abgestimmt und mit der Unterstützung von ausgebildeter Personen zu reagieren.

Krisenseelsorge im Team

Immer öfter werden Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger gebeten, in Krisen aktiv zu werden. Sie sollen Klassen über Todesfälle informieren, Betroffene trösten, oder bei größeren Notlagen an Schulen für die ganze Schulgemeinde Begleitung organisieren. Alleine ist man damit oft überfordert, zumal wenn man an der eigenen Schule selbst betroffen ist. Darum sollte Krisenseelsorge in der Regel im Team geschehen.

Im Bereich des Bistums Mainz und der EKHN ist inzwischen ein Unterstützungssystem mit einem engen Netz von kompetent ausgebildeten Krisenseelsorgerinnen und

Krisenseelsorgern aufgebaut worden, die etwa in 2015 in mehr als zwanzig Einsätzen Schulen unterstützt haben.

Krisenteam und Notfallnummer

Die Schulen können über eine **Notfallnummer (01805-532-110)**, die allen Schulleitungen und Krisenteams im Bereich von EKHN und Bistum Mainz vorliegt, die ökumenisch arbeitende Krisenseelsorge jederzeit erreichen und die Unterstützung durch ein Krisenseelsorgeteam erbitten. Wird ein Notfall über diese Notfallnummer ausgelöst, verständigt die zuständige Krisenseelsorgerin oder der zuständige Krisenseelsorger das Team über Rund-ruf und fragt die Möglichkeit der Einsatzbeteiligung ab. In der Regel nehmen drei bis fünf Personen an einem Einsatz teil.

Fortbildung Krisenseelsorge

Um in diesen Einsatzteams mitarbeiten zu können und in enger Kooperation mit den Krisenteams der Schulen, dem schulppsychologischen Dienst und der Notfallseelsorge den Schulen Beratung und Unterstützung anbieten kann, bedarf es einer professionellen und qualitativ hochwertigen Ausbildung.

Seit 2009 bieten darum das Bistum Mainz und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau einen gemeinsamen Ausbildungskurs für Krisenseelsorge an. Viermal wurde der Kurs bisher durchgeführt und etwa achtzig Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sind ausgebildet worden.

Eine Schulseelsorgeausbildung ist Voraussetzung für eine Bewerbung. Das Leitungsteam entscheidet dann über die Teilnahme.

Der Kurs hat eine Dauer von sieben Monaten und umfasst elf Kurstage in drei Modulen (4-4-3). Die Ausbildung wird derzeit verantwortet vom RPI der EKKW und der EKHN (Studienleiter Matthias Ullrich) und dem Bistum Mainz (Dr. Brigitte Lob, Schulpastoral) und mitgestaltet durch den Beauftragten für Notfallseelsorge in der EKHN, Pfarrer Andreas Mann, und der Diplompsychologin Monika Brinkmann-Kramp. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses und einem Schlussgespräch mit Selbst- Fremdeinschätzung hinsichtlich der Eignung für Kriseneinsätze wird ein Zertifikat und ein Ausweis für Krisenseelsorge vergeben. Dieses berechtigt zur Teilnahme an Krisenseelsorgeeinsätzen an fremden Schulen.

Die Teilnehmenden dieser Fortbildung lernen in dem Kurs

- auf krisenhafte Situationen (plötzliche Todesfälle von Schülern oder Lehrern, schwere Unfälle, Schülersuizide, Gewalthandlungen oder Kapitalverbrechen) in der eigenen Schule unmittelbar, zeitnah und qualifiziert als Seelsorgerinnen und Schulseelsorger zu reagieren,
- in schicksalhaften Ereignissen auch ganze Gruppen, Klassen oder eine ganze Schulgemeinschaft zu begleiten,
- die weiterführende Begleitung vor Ort in Kooperation mit Psychologen u.a. zu organisieren,
- regionale Fortbildungen zum Thema „Tod und Trauer in der Schule“ anzubieten.

- in krisenhaften Situationen auch auf sich selbst zu achten in Psychoedukation – Psychohygiene – Resilienz.
- Zwischen den Modulen gibt es Hausaufgaben zu Eigenstudien, zum Kontaktaufbau zu Notfallseelsorge und Krisenplanung Staatlichen Schulamt sowie zur Selbsteinschätzung und durch die Fremdeinschätzung der Mentorinnen und Mentoren.

Jahrestagung, Supervision, Regionalgruppen

Die Jahrestagung Krisenseelsorge findet jährlich abwechselnd zweitägig und eintägig in der Regel im Herbst statt, ist als Fortbildung konzipiert und behandelt ein für die Krisenseelsorge aktuelles Thema. Weiterhin werden Supervisions- und Gesprächsgruppen zur Nachsorge angeboten. Derzeit gibt es Überlegungen, Regionalgruppen einzurichten.

Fortbildungen für Schulkrisenteams und Kollegien

Die ausgebildeten Krisenseelsorgerinnen und Krisenseelsorger bieten für Krisenteams, Fachkonferenzen und Kollegien an den Schulen Fortbildungen zum Umgang mit Tod und Trauer an.

Entwicklung und Kontakt

Die Krisenseelsorge ein recht junges Arbeitsfeld. In den nächsten Jahren muss entschieden werden, ob und wie in andern Bereichen in Hessen die Krisenseelsorge ausgebaut wird.

Zuständig für die Ausbildung sind Dr. Brigitte Lob (Schulpastoral Bistum Mainz, schulpastoral@bistum-mainz.de) und Matthias Ullrich (RPI der EKKW und der EKHN, matthias.ullrich@rpi-ekkw-ekhn.de).

Weitere Krisenseelsorgeausbildungen gibt es in Bayern über „KiS“ (Krisenseelsorge im Schulbereich) und „nosis“ (Notfallseelsorge in Schulen) und in Nordrhein-Westfalen „sinus“ (Schulen in Notfällen unterstützen).

Matthias Ullrich

4. Rechtstexte / allgemeine Regelungen

4.1 Rechtsverordnung für die Schulseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulseelsorgeverordnung - SchulSVO) vom 2. Oktober 2014 (ABI. 2014 S. 432)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 3 des Seelsorgegeheimnisgesetzes² i. V. m. § 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§1 Auftrag der Schulseelsorge

- (1) Die Schulseelsorge wird von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verantwortet.
- (2) Der kirchliche Auftrag der Seelsorge in der Schule umfasst:
 1. die qualifizierte seelsorgliche Begleitung aller Menschen im Lebensraum Schule,
 2. geistliche Angebote (Schulgottesdienste, Meditationen),
 3. Bildungs- und Freizeitangebote,
 4. Gestaltung von Schule als Lebensraum,
 5. die ökumenische Kooperation und die Vernetzung mit dem kirchlichen und sozialen Umfeld einschließlich staatlicher Hilfs- und Beratungsstellen.

§2 Stellen der Schulseelsorge

- (1) Die Schulseelsorge erfolgt haupt- oder ehrenamtlich im Auftrag der Kirchenleitung.
- (2) Die hauptamtliche Schulseelsorge erfolgt durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Gestellungsvertrag.
- (3) Die ehrenamtliche Schulseelsorge erfolgt durch Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Evangelische Religion unterrichten.
- (4) Schulseelsorgerinnen und -Seelsorger erhalten jährlich Mittel zur Deckung entstehender Kosten.

§3 Hauptamtliche Schulseelsorge

- (1) 1Zur Förderung von seelsorglichen Angeboten in der Schule kann Pfarrerinnen und Pfarrern im Gestellungsvertrag ein kirchlich finanzierter Dienstauftrag für Schulseelsorge erteilt werden. 2Er umfasst in der Regel ein Viertel des Stundendeputates einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft.

(2) *1* Vor der Erteilung des Dienstauftrages sind folgende Punkte durch das zuständige Kirchliche Schulamts zu prüfen:

1. *seelsorgliche Herausforderungen im religiösen, bildungsmäßigen und sozialen Bereich der Schule und ihres Umfeldes,*
2. *Abstimmung mit dem Schulprofil,*
3. *Grundversorgung der Schule mit Religionsunterricht,*
4. *Raumangebot für Schulseelsorge,*
5. *Kooperationsmöglichkeiten mit der Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden und im Dekanat, auch im Blick auf Räume und technische Möglichkeiten.*

2 Der Direktor oder die Direktorin des zuständigen kirchlichen Schulamtes stellt das Einverständnis mit der Schule her.

(3) *Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulseelsorge liegt beim zuständigen Kirchlichen Schulamts.*

(4) *1* Das zuständige Kirchliche Schulamts erstellt eine Dienstanweisung. *2* Zu den Dienstpflichten gehören neben den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben die Teilnahme an Dienstbesprechungen der Schulseelsorge mit den Direktorinnen und Direktoren der Kirchlichen Schulämter sowie dem zuständigen Referat der Kirchenverwaltung. *3* Zum Schuljahresende ist ein Tätigkeitsbericht für das zurückliegende Schuljahr zu erstellen und an das zuständige Kirchliche Schulamts zu senden. *4* Innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Dienstauftrages ist an einer berufsbegleitenden Weiterbildung teilzunehmen.

§ 4 Ehrenamtliche Schulseelsorge

(1) *Voraussetzung für den Dienst in der Schulseelsorge im Ehrenamt ist die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungskurses „Schulseelsorge“ des Religionspädagogischen Institutes oder seines Rechtsnachfolgers.*

(2) *1* Die Schule muss die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Schulseelsorge schaffen. *2* Hierzu gehört ein eigener Raum für die Schulseelsorge sowie eine mindestens einstündige Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung.

(3) *1* Die Kirchenleitung erteilt den Auftrag zur Schulseelsorge im Ehrenamt. *2* Die Direktorin oder der Direktor des zuständigen kirchlichen Schulamtes nimmt die Beauftragung vor. *3* Schulseelsorgerinnen und -Seelsorger im Ehrenamt unterstehen hinsichtlich der Seelsorge der Aufsicht der Kirchenleitung.

(4) *Der Schulseelsorgeauftrag ist an die Schule gebunden und endet mit dem Wechsel an eine andere Schule.*

(5) *Der Schulseelsorgeauftrag kann von der Kirchenleitung oder von der Schule mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Schulhalbjahr beendet werden.*

§5 Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren, auch nach Beendigung des Dienstes in der Schulseelsorge.

§6 Aus- und Fortbildung

(1) 1Das Religionspädagogische Institut oder sein Rechtsnachfolger ist für die Weiterentwicklung und Organisation der Aus- und Fortbildung im Bereich Schulseelsorge zuständig. 2In Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Schulämtern unterstützt das Religionspädagogische Institut oder sein Rechtsnachfolger die konzeptionelle Entwicklung der Schulseelsorge. 3Es wirkt auf diese Weise mit bei der Evaluation der Schulseelsorge und ihrer Verbindung mit anderen Gebieten der Spezialsorge.

(2) Das Religionspädagogische Institut und sein Rechtsnachfolger arbeiten hierzu mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung sowie dem Zentrum Bildung zusammen.

4.2 Auszug aus dem Merkblatt Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht und Schulseelsorge durch Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) - (StandVI/2016)

VI. Regelungen für Schulseelsorge

1. Arbeitsräume

Die Vergabe eines Dienstauftrages für Schulseelsorge setzt voraus, dass in der Schule Räumlichkeiten, die zur Durchführung von Einzelgesprächen und Gruppenveranstaltungen im Rahmen der Schulseelsorge geeignet sind, kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Alternativ ist die Nutzung geeigneter Räume von Evangelischen Kirchengemeinden im räumlichen Umfeld der Schule möglich, wenn entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kirchenvorstand getroffen werden können. Werden in der privaten Wohnung im Rahmen der Schulseelsorge gelegentlich Schülerinnen und Schüler betreut, so ist der Versicherungsschutz der gesamtkirchlichen Sammelunfall- und Haftpflichtversicherung dann gegeben, wenn diese Nutzung der Wohnung bei der Kirchenverwaltung aktenkundig gemacht wird. (Zu Versicherungsfragen vgl. unten VII.) Diese Anzeige begründet im Übrigen keine gegenseitigen Rechtsansprüche.

2. Finanzielle Ausstattung

Zur Abwicklung des laufenden Bedarfs erhält jede Inhaberin/jeder Inhaber eines Dienstauftrags für Schulseelsorge gemäß den Festlegungen des gesamtkirchlichen Haushaltsplanes bis zu 300,- € pro Jahr, deren Verwendung vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Ein Girokonto für die jeweilige Schulseelsorgestelle ist einzurichten. Näheres regelt das Referat Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung (Telefon: 06151/405-233)

3. Fahrtkosten

Für dienstliche Fahrten gilt das Reisekostenrecht der EKHN.

Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei eigenen Veranstaltungen werden über die Veranstaltungen abgerechnet (Bundesbahn II. Klasse).

4. Fortbildung und berufsbegleitende Weiterbildung

a) Fortbildung

Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, die mit einem Teil ihres Dienstes einen gesamtkirchlichen Dienstauftrag für Schulseelsorge wahrnehmen, können an kirchlichen Personalfördermaßnahmen nach den Regelungen des Personalförderungsgesetzes teilnehmen.

b) berufsbegleitende Weiterbildung

Auf die verpflichtende berufsbegleitende Weiterbildung innerhalb der ersten drei Jahre nach Dienstantritt wird hingewiesen (siehe § 5, Absatz 5 der GVO).

VII. Versicherungsfragen

Vorbemerkung:

Für die in Verantwortung der EKHN durchzuführende Schulseelsorge gelten die kirchlichen Versicherungen bis hin zur Unfallfürsorge durch den Dienstherrn.

Sofern neben einem Unterrichtsauftrag (Gestellungsvertrag) ohne ausdrücklichen Dienstauftrag für Schulseelsorge auch (freiwillig) Schulseelsorge und Veranstaltungen im Rahmen schulbezogener Jugendarbeit durchgeführt werden, ist Unfallfürsorge gegeben, wenn eine Tätigkeit im Einzelfall als dienstlich anerkannt werden kann.

Werden Veranstaltungen im Einzelfall zuvor vom jeweiligen Land bzw. dessen Repräsentanten vor Ort zu Schulveranstaltungen erklärt, so werden sie mit allen dort geltenden Regelungen und Versicherungen zu Schulveranstaltungen, soweit nicht eindeutig anders geregelte Sachverhalte dem entgegenstehen, wie z. B. im Bereich der Schulgottesdienste. Der Schulgottesdienst in Rheinland-Pfalz ist Schulveranstaltung (unbeschadet des kirchlichen Inhaltsbestimmungsrechts), der Schülergottesdienst in Hessen ist eine kirchliche Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen, die in den Bereich der Schulseelsorgearbeit fallen und die keine Schulveranstaltungen sind, genügt für den kirchlichen Versicherungsschutz eine Meldung an das zuständige Kirchliche Schulamt.

Fahrten oder Gänge von der Wohnung zum Dienstort (das ist in aller Regel die Schule, in der der Religionsunterricht erteilt wird), sind keine Dienstreisen. Im Übrigen gilt im Rahmen der Schulseelsorge für dienstlich veranlasste Reisen Dienstreiserecht.

Die nachfolgenden Ausführungen sind Grundlinien und Hinweise und begründen keine eigenen Ansprüche. Für Rückfragen im Einzelnen wenden Sie sich bitte an das Referat Steuern und Versicherungen (06151/405-353) oder bei Dienstunfällen an das Dezernat II, Personal und Organisation, Personalservice Gesamtkirche, Arbeitsgruppe P-VL der Kirchenverwaltung der EKHN.

4.3 EKD-Gesetz zum Seelsorgegeheimnis

Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung zum

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG)

vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

- (1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.
- (2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.
- (4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekanntwerden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.
- (5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

- (1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§4 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer
 - a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
 - c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.
- (2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.
- (3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§5 Ausbildung

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst
 - a. theologische Grundlagen,
 - b. Grundlagen der Psychologie,
 - c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
 - d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.
- (3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§6 Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden
- (2) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§7 Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§8 Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9 Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§10 Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§11 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§12 Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden. IV. Schlussvorschriften

§13 Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den je jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

- (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

4.4 Erlass des Hessischen Kultusministeriums über die Anrechnungsstunden

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
Nur per E-Mail

Geschäftszeichen Z.3 870.500.000-00042
Bearbeiterin Frau Rock
Durchwahl 2316

An das
Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
- Staatliche Schulämter -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. November 2014

Schulseelsorge/Schulpastoral – Anrechnungsstunden – Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung

Aus gegebenem Anlass wird Folgendes klargestellt:

1. Schulische Anrechnungsstunden nach der Pflichtstundenverordnung vom 25. Juni 2012 (ABl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung können auch für Tätigkeiten in der Schulseelsorge bzw. Schulpastoral verwendet werden.
2. Das Gleiche gilt für Anrechnungsstunden aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung („105 Prozent“).
3. Die evangelischen Landeskirchen in Hessen und die katholischen Diözesen in Hessen haben – wie schon in der Vergangenheit – die Bereitschaft erklärt, schulseelsorgliche bzw. schulpastorale Angebote dadurch zu fördern, dass sie in gegenseitigem Einvernehmen die von schulischer Seite nach Nr. 1 und 2 gewährten Anrechnungsstunden im Ergebnis verdoppeln. (Beispiel: Werden zwei schulische Anrechnungsstunden für Schulseelsorge bzw. Schulpastoral verwendet, finanziert die kirchliche Seite zwei weitere Stunden.)
4. Staatliche Lehrkräfte für den Religionsunterricht, die über eine schulseelsorgliche bzw. schulpastorale Ausbildung verfügen, können für ihre Tätigkeit in der Schulseelsorge bzw. Schulpastoral ebenfalls Anrechnungsstunden nach der Pflichtstundenverordnung und aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung („105 Prozent“) erhalten.
5. Schulseelsorge bzw. Schulpastoral ist ein Zusatzangebot und ersetzt nicht den Religionsunterricht.

Im Auftrag


Dr. Georg Manten

Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax (0611)368-2099

E-Mail: poststelle@hkm.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de



5 Die Kirchlichen Schulämter

Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung - SchulAVO) vom 16. April 2015

(ABl. 2015 S. 161), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§1 Grundsatz

1Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trägt gemäß ihrem Grundartikel Sorge für die rechte Wortverkündigung und die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben. 2Dieser Auftrag umfasst die Bildung und Erziehung in Kirche und Schule. 3Dazu gehört neben der Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden insbesondere die Verantwortung für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen, die sie gemeinsam mit dem Staat wahrnimmt. 4Hinzu kommt die Verantwortung für die Mitwirkung und Mitgestaltung der regionalen Schulentwicklung. Zur Erfüllung dieses Auftrages richtet die Kirchenleitung für die Förderung, Begleitung, Leitung und Verwaltung der religionspädagogischen Arbeit in Kirche und Schule Kirchliche Schulämter ein. Die Kirchlichen Schulämter arbeiten mit den kirchlichen und staatlichen Einrichtungen zusammen, die in diesem Bereich tätig sind. 7Hierzu gehören auch die evangelisch-theologischen Fachbereiche und Institute der Universitäten und Hochschulen im Kirchengebiet, das Theologische Seminar Herborn, die staatlichen Studienseminare und die staatliche Schulverwaltung.

§2 Auftrag der Kirchlichen Schulämter

(1) Die Kirchlichen Schulämter tragen Sorge für die kirchliche Bildungsarbeit im evangelischen Religionsunterricht und in der Schule sowie deren Entwicklung im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) 1Die Kirchlichen Schulämter sind zuständig für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung von Lehrkräften für das Fach Evangelischen Religion und aus dem Recht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

zur Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen ergeben. 2Sie nehmen die aufsichtliche Verantwortung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr. 3Insbesondere sind sie zuständig für:

1. *die Dienst- und Fachaufsicht über die haupt- und nebenberuflich sowie nebenamtlich im Religionsunterricht und in der Schulseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der dort tätigen kirchlichen Beschäftigten*
 2. *die Fachaufsicht über die Lehrkräfte für das Fach Evangelische Religion hinsichtlich der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts und der Wahrnehmung eines Schulseelsorgeauftrages der Kirchenleitung,*
 3. *die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den öffentlichen und privaten Schule im Kirchengebiet*
 4. *die Mitgestaltung des Schullebens der öffentlichen und privaten Schulen im Rahmen der regionalen und fachlichen Zuständigkeit*
 5. *die schulische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts in Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut im Rahmen der regionalen und fachlichen Zuständigkeit.*
- (3) *Die Kirchlichen Schulämter arbeiten zusammen mit*
1. *dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und*
 2. *den Regionalstellen des Religionspädagogischen Instituts auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.*
- (4) *Den Kirchlichen Schulämtern obliegt*
1. *die Information und Beratung der Kirchenleitung in schul- und bildungspolitischen Fragen und*
 2. *die Unterstützung der Kirchenleitung bei der Durchführung der gesamtkirchlichen Aufgaben, die den Evangelischen Religionsunterricht im Kirchengebiet betreffen.*

§3 Aufgaben der Leitungen der Kirchlichen Schulämter

Die Leitungen der Kirchlichen Schulämter sind insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. *Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulen*
 - a) *Führung regelmäßiger Koordinationsgespräche mit den Hessischen Staatlichen Schulämtern, der Rheinland-pfälzischen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), den Beauftragten der römisch-katholischen Bistümer sowie den Vertretungen anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften*
 - b) *Unterstützung der Schulen und der Staatlichen Schulaufsicht bei der Suche nach Lehrkräften für den Evangelischen Religionsunterricht und dessen Einsatz sowie bei Vertretungsregelungen*
 - c) *Einsichtnahme in den Evangelischen Religionsunterricht durch Unterrichtsbesuche*
 - d) *Abgabe des Votums für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zu Anträgen auf Ausnahmen bei der Bildung von Lerngruppen im Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht in Hessen*
 - e) *Förderung der Zusammenarbeit von Evangelischer Kirche und Schule in der Region*

- f) *Wahrnehmung der kirchlichen Verantwortung für die Gestaltung regionaler Bildungspläne und regionaler Schulentwicklung*
2. *Kirchliche Begleitung staatlicher Religionslehrkräfte*
 - a) *Beratung von Lehrkräften bei der Weiterbildung für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion*
 - b) *Durchführung von Tagungen zur Kirchlichen Bevollmächtigung von Religionslehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht im Auftrag der Kirchenleitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Bevollmächtigungsdienste*
 - c) *Vorbereitung vorläufiger Zustimmungen und befristeter Zustimmungen zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht sowie die Zustimmung bei kurzzeitigen Vertretungen*
 3. *Einsatz im haupt- und nebenberuflichen sowie nebenamtlichen Schuldienst*
 - a) *Mitwirkung beim Abschluss von hauptamtlichen Gestellungsverträgen und Schulseelsorgeaufträgen*
 - b) *Wahrnehmung der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Gestellungsvertrag und die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger und der in diesem Rahmen durchzuführenden regelmäßigen Dienstversammlungen und Dienstgespräche*
 - c) *Verfügung des Einsatzes der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im schulischen Religionsunterricht im Benehmen mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen*
 - d) *Entscheidung über Anträge von Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst auf Befreiung von der Dienstpflicht zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und die Entscheidung über Anträge auf Umverteilung von Pflichtstunden schulischen Religionsunterrichts*
 4. *Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten*
 - a) *Austausch mit den jeweils zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten sowie den Dekaninnen und Dekanen*
 - b) *Zusammenarbeit mit den Propsteien und Dekanaten des Zuständigkeitsbereiches bei Visitationen und in Personalfragen*
 - c) *Information von Dekanaten und Kirchengemeinden über schulrechtliche und bildungspolitische Grundsatzfragen*
 - d) *Beratende Teilnahme an den Dekanatssynoden und Dekanatskonferenzen des Zuständigkeitsbereiches*
 - e) *Zusammenarbeit mit den Dekanatsbeauftragten für Religionspädagogik*
 5. *Mitwirkung bei der Personalentwicklung*
 - a) *Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung in Abstimmung mit dem Referat Schule und Religionsunterricht, den Pröpstinnen und Pröpsten sowie den Dekaninnen und Dekanen in allen Fragen der Personalentwicklung im Hinblick auf den Evangelischen Religionsunterricht*
 - b) *Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Religionsunterricht*

- c) *Abgabe eines Votums zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit*
 - d) *Abgabe des Votums bei Bewerbungen um Aufnahme in die Liste der an der Übernahme einer Schulpfarrstelle interessierten Pfarrerinnen und Pfarrer*
6. *Zusammenarbeit mit Universitäten und Staatlichen Studienseminaren*
- a) *Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Evangelische Theologie der Universitäten und Hochschulen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie den Staatlichen Studienseminaren*
 - b) *In Hessen: Teilnahme als Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an der Ersten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religion an Grund-, Haupt- und Realschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen an den Pädagogischen Instituten auf Einladung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Staatskirchenvertrag*
 - c) *In Rheinland-Pfalz: Mitwirkung bei der Prüfung im Fach Evangelische Religion als Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gemäß Staatskirchenvertrag*

§4 Aufsichtsstruktur

- (1) *Die Kirchlichen Schulämter werden jeweils von einer Schulamtsdirektorin oder einem Schulamtsdirektor im Kirchendienst geleitet.*
- (2) *Das Referat Schule und Religionsunterricht in der Kirchenverwaltung nimmt als vorgesetzte Stelle in der Kirchenverwaltung die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der Kirchlichen Schulämter wahr.*
- (3) *Die Referentinnen und Referenten des Referats Schule und Religionsunterricht führen mit den Leitungen der Kirchlichen Schulämter regelmäßige Dienstbesprechungen durch. Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.*

§5 Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) *Die Leitungen der Kirchlichen Schulämter tauschen sich mit den regionalen Arbeitsstellen des Religionspädagogischen Instituts, die für ihren Bereich fachlich und regional zuständig sind, zu Fragen des Religionsunterrichts regelmäßig aus.*
- (2) *Die Leitungen der Kirchlichen Schulämter arbeiten mit dem Kollegium des Religionspädagogischen Instituts über die religionspädagogische Konsultation hinaus regelmäßig zusammen.*

§6 Religionspädagogische Konsultation

1 Zur Koordinierung und Förderung aller Fragen religiöser Bildung und schulischer Entwicklung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung der Gemeinsamen Koordinierungsgruppe der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine religionspädagogische Konsultation statt. 2 Ihr gehören an von Seiten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:

1. die Referentinnen und Referenten des Referates Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung und
2. die Leitungen der Kirchlichen Schulämter.

§7 Anzahl und Standorte der Kirchlichen Schulämter

Die Anzahl und die Standorte der Kirchlichen Schulämter werden durch Beschluss der Kirchenleitung festgelegt.

§8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs Verordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. August 2010 (ABI. 2010 S. 355), geändert am 26. Januar 2012 (ABI. 2012 S. 90), außer Kraft.

6. Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

6.1 Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck vom 22. Dezember 2014 (ABI. EKHN 2015 S.2)

Gemäß §§ 7 des Kooperationsvertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Dezember 2012 (ABI. EKHN 2013 S. 3, KABI. EKKW S. 306) schließen

vertreten durch den Kirchenpräsidenten Dr. Volker Jung,

und

der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

vertreten durch Bischof Dr. Martin Hein,

zum Kooperationsfeld Religionspädagogik folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck habe die Kooperation in den Fragen der Religionspädagogik vereinbart. Die religiöse Bildung in den Handlungsfeldern öffentliche Schulen, Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Mit einem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.

§ 1

Religionspädagogisches Institut

- (1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in Marburg wird als gemeinsames Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik zum 1. Januar 2015 errichtet.
- (2) Das Religionspädagogische Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2

Integrierte Regionalstruktur

- (1) Das Religionspädagogische Institut verfügt über eine integrierte Regionalstruktur in beiden Kirchen.
- (2) Die Regionalstellen werden an folgenden Standorten gebildet:
 - a) Darmstadt
 - b) Frankfurt
 - c) Fritzlar
 - d) Fulda
 - e) Gießen
 - f) Kassel
 - g) Mainz
 - h) Marburg
 - i) Nassau
- (3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen vorgehalten.
- (4) Für das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.
- (5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe beschlossen werden.

§ 3

Direktorenamt

Der Direktor oder die Direktorin leitet das Religionspädagogische Institut. Er oder sie vertritt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere in den entsprechenden Gremien staatlicher, wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu Lehrplan- und Schulentwicklungsfragen mit.

§ 4

Kollegium

- (1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die Direktorin sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter des Religionspädagogischen Instituts an.
- (2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.

§ 5

Koordinierungsgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen –Waldeck zusammen. Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als Gast an.

- (2) Die Koordinierungsgruppe berät einvernehmlich die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

§ 6

Religionspädagogische Konsultation

Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie die Kirchlichen Schulämter zu einer Religionspädagogischen Konsultation ein.

§ 7

Beirat

Der Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 8

Budget

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. § 10 Absatz 4 des Kooperationsvertrages bleibt unberührt.

§ 9

Ordnung des Religionspädagogischen Instituts

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird auf der Grundlage des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung für das gemeinsame Religionspädagogische Institut erlassen.

§ 10

Rechtsangleichung

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld Religionspädagogik angeglichen werden.

Marburg, den 22. Dezember 2014

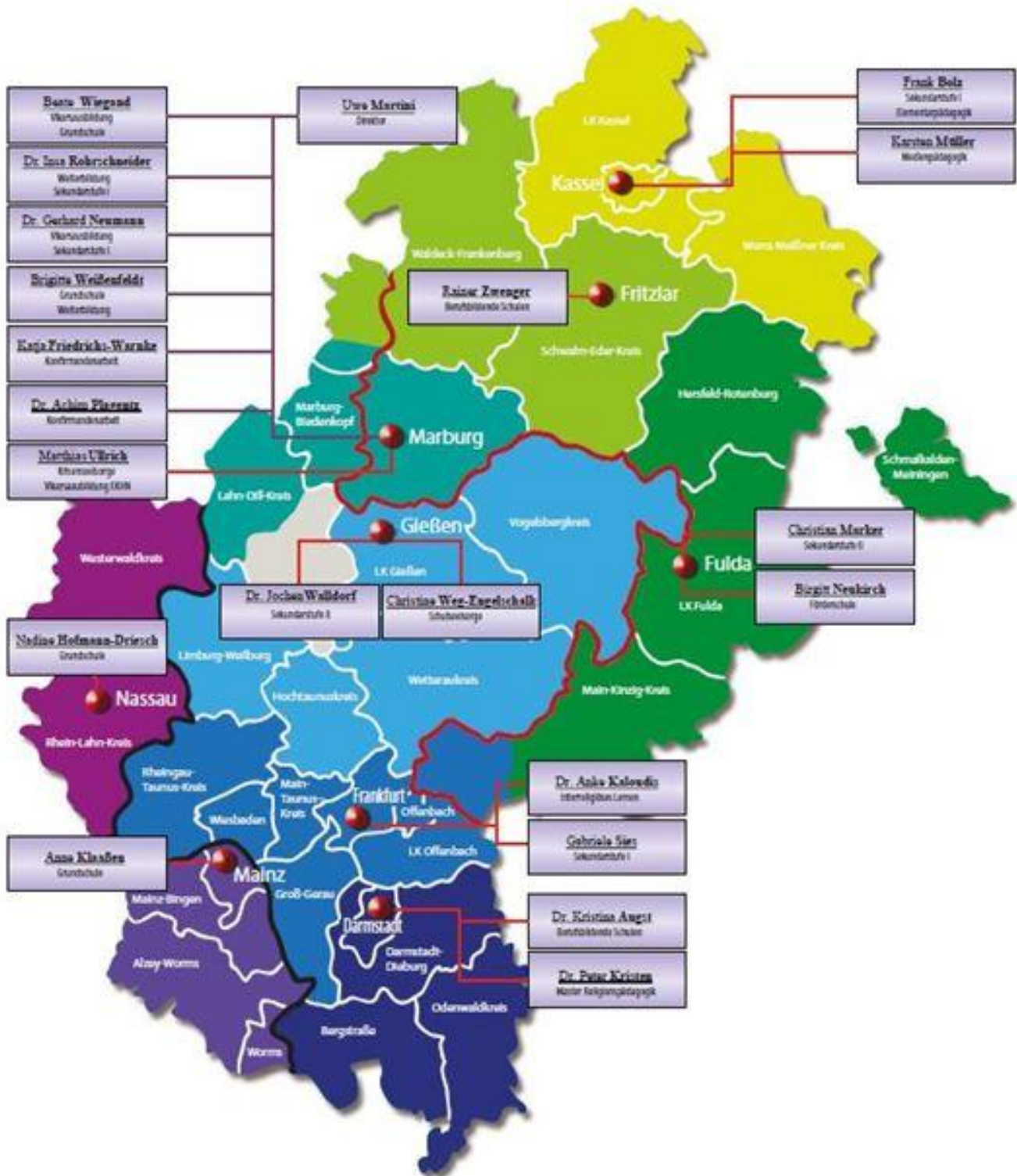
Bischof

Prof. Dr. Martin Hein

Kirchenpräsident

Dr. Volker Jung

6.2 Regionen und fachliche Zuständigkeiten



7 . Häufig nachgefragt

Anerkennung von Weiterbildungskursen anderer Institute

Qualifizierte Weiterbildungskurse auf der Basis des EKD-Orientierungsrahmens Schulseelsorge eines Instituts einer anderen Landeskirche (z. B. am EFWI Landau oder am PTI Bonn der EKIR), werden nach Rücksprache mit den jeweils zuständigen Kirchlichen Schulamtsdirektoren/-innen bei einer Beauftragung mit Schulseelsorge im Ehrenamt anerkannt.

Aufwandsentschädigung

Die mit Schulseelsorge Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die jährlich mit dem Referat Schule und Religionsunterricht abzurechnen ist. Die Abrechnung erfolgt auf dem Dienstweg über das zuständige Kirchliche Schulamt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 300,- € bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag für Schulseelsorge und 150,- € bei einer ehrenamtlichen Beauftragung. Die Differenz begründet sich in der Annahme, dass mit dem erweiterten Zeitkontingent bei einem Dienstauftrag (0,25-Stellenanteil) höhere Kosten anfallen.

Jahreskonferenz Schulseelsorge

Einmal im Jahr findet für alle Schulseelsorger/-innen der EKHN und der EKKW die zweitägige Jahreskonferenz Schulseelsorge statt, in der die schulseelsorglichen Kompetenzen erweitert und vertieft werden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte für diese überregionale Fortbildungsveranstaltung orientieren sich am aktuellen Bedarf. Die Jahreskonferenz dient dem Austausch der Kolleg/-innen und trägt so zur beständigen Weiterentwicklung und Aktualisierung des eigenen Konzepts bei.

Jahresbericht Schulseelsorge

Inhaltlich sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Die Beschreibung der Schule und ihres Profils und die Ausführungen zum Schulseelsorgekonzept** sind nur dann notwendig, wenn sich Veränderungen und Entwicklungen ergeben haben oder abzeichnen, die für die Schulseelsorge relevant sind.
- **Der Arbeitsbericht** orientiert sich weiterhin an den Rechtsverordnung für die Schulseelsorge (SchulSVO vom 2. Oktober 2014) und den darin genannten Arbeitsfeldern: die seelsorgliche Begleitung aller Menschen im Lebensraum Schule, geistliche Angebote (Schulgottesdienste, Meditationen), Bildungs- und Freizeitangebote, Gestaltung von Schule als Lebensraum, die schulische Kooperation und die Vernetzung mit dem kirchlichen und sozialen Umfeld einschließlich staatlicher Hilfs- und Beratungsstellen.

Es sollen jedoch lediglich Schwerpunkte und besondere Herausforderungen dargelegt werden.

- **Die Beantwortung folgender Fragen** am Ende jeden Berichtes* soll der gemeinsamen Wahrnehmung von Entwicklungsbedarfen dienen:
 - Welche Trends und Entwicklungen (bzgl. der Situation der Schülerinnen und Schüler, Religiosität von Schülern, Schulklima, Situation der Schulseelsorge) nehmen Sie wahr und welche Konsequenzen und Schwerpunktsetzungen ziehen Sie daraus für Ihre Schulseelsorge-arbeit und für das nächste Schuljahr?
 - Welche Themen sollten auf den nächsten Dienstversammlungen behandelt werden?
 - Welche Projekte könnten Sie in die Ideenbörse einbringen bzw. zu welchen Projektthemen wünschen Sie sich einen fachlichen Austausch?
 - Für welches Thema sollte eine Fortbildung angeboten werden?

Die Jahresberichte werden an das zuständige Kirchliche Schulumt geschickt.

***Jahresberichte von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern im Ehrenamt** sollen anstelle der Orientierung an der SchulSVO lediglich die Schwerpunkte des vergangenen Schuljahres und besondere Herausforderungen darstellen.

Konvent der Schulseelsorger/-innen

Der Konvent der Schulseelsorger/-innen ist der Zusammenschluss aller Personen mit dem haupt- bzw. ehrenamtlichen Dienstauftrag Schulseelsorge im Bereich der EKHN. Er tritt zweimal jährlich zusammen.

Er vertritt die Interessen der Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger gegenüber der Kirchenleitung, er hilft die Leitlinien der Schulseelsorge weiterzuentwickeln und berät die Kirchenverwaltung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen der Schulseelsorge.

Alle zwei Jahre wählt der Konvent ein in der Regel aus vier Personen bestehendes Sprecher/-innenteam.

Das Sprecher/-innenteam wird themenbezogen in Sitzungen der Steuerungsgruppe Schulseelsorge eingeladen. Es trifft sich einmal jährlich mit dem Leiter des Referates Schule und Religionsunterricht. Es nimmt jährlich einmal an einer Dienstbesprechung der KSÄ mit dem Schulreferat teil. Ebenso finden seit Jahresbeginn 2017 Treffen mit dem Leiter des RPI der EKHN und EKKW und der für die Schulseelsorge zuständigen Studienleiterin statt. Fragen der Qualitätssicherung und konzeptionellen Entwicklung unseres Arbeitsfeldes angesichts der Neustrukturierungen des religionspädagogischen Arbeitsfeldes in der EKHN, durch die religionspädagogische Fusion mit der EKKW und die zunehmende Anzahl von Ehrenamtlichen sind dabei derzeit vorrangige Themen. Der Konvent ist bemüht, wichtigen Themen, die sich aus unserer Arbeit ergeben, in der Kirche und Gesellschaft Gehör zu verschaffen.

Kontakt:

Beate Allmenröder (Beate.Allmenroeder@t-online.de)

Carsten Beul (carsten@beul.org)

Michael Brückmann (michael-brueckmann@t-online.de)

Silvia Reviol (silvia.reviol@t-online.de)

Verschwiegenheitserklärung

- Wird überarbeitet (neu: September 2017) –

Weiterbildungskurs Schulseelsorge

Die Adressaten/-innen des Weiterbildungskurses Schulseelsorge sind Pfarrer/-innen mit einem hauptamtlichen Gestellungsvertrag, die einen Dienstauftrag für Schulseelsorge haben, und Religionslehrer/-innen, die mit Schulseelsorge im Ehrenamt beauftragt werden sollen. Für beide Gruppen ist die Kursteilnahme verpflichtend. Die Anmeldung erfolgt über das zuständige Kirchliche Schulamt.

Ziel dieses berufsbegleitenden Kurses ist eine inhaltliche und methodische Weiterbildung, um professionelle Handlungskompetenz in der Schule zu erlangen. Wichtige Elemente dieser Arbeit stellen Seelsorge und Beratung auf der Basis eines systemischen Ansatzes dar, aber auch die Entwicklung und Durchführung von Angeboten religiöser Praxis sowie von Freizeit- und Bildungsangeboten.

Im Rahmen des Kurses wird ein interdisziplinäres Konzept entwickelt, das mit dem Schulprogramm der jeweiligen Schule abgestimmt ist. Die klare Erkennbarkeit eines eigenen Schulseelsorgeprofils gehört ebenso dazu wie die Kooperation mit den anderen Akteuren der psychosozialen Dienste in der Schule.

Der Kurs wird für maximal 20 Teilnehmer/-innen angeboten und erstreckt sich über 12 bis 18 Monate. Insgesamt umfasst die Fortbildung 16 Tage in 5 Blöcken mit zusätzlichen regionalen Treffen zwischen den Kursblöcken.

Anlagen



Buchungsblatt

Partnerkonto (abweichender Zahlungsempfänger)

Name / Firma
oder Partner-Nr.:

Anschrift:

Bankname:

IBAN:

BIC:

Erläuterung:

Buchung (Splittbuchung)

Betrag	AObj.	SaKo (optional)	Text (optional)

- geprüft -

- angeordnet -